OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700904/15/BP/CK

Datum:
Linz, 7. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des E H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. Juli 2020, GZ: BHBR/920040012280/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Jänner 2022, Ra 2021/09/0221-6, im zweiten Rechtsgang

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Mai 2020, GZ: BHBR/920040012280/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß §§ 1, 2 Z 1 und 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz i.V.m. § 4 Abs 1 COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020 iVm § 3 Abs 3 COVID-19- Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.g.F. eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 07.05.2020, 11:15 Uhr

Ort: X

Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt an der angeführten Örtlichkeit das angeführte Kraftfahrzeug mit weiteren Personen, nämlich K F, B T, M M, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, benützt ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, obwohl Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV, in der Zeit vom 01.05.2020 bis 30.06.2020 nur zulässig sind, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 4. Juni 2020 Einspruch und führte dazu wie folgt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe Einspruch gegen die Strafverfügung vom 07.05.2020, Geschäftszeichen

BHBR/920040012280/20.

Ich sehe ein, dass formal ein Verstoß gegen die Corona Vorschriften vorliegen mag, das war mir aber nicht bewusst da im Fahrzeug Arbeitskollegen der Firma H in P gesessen sind mit denen ich jeden Tag ohnedies zusammen bin und zusammenarbeite. Da ich bis vor kurzem noch Lehrling war und daher keine Ersparnisse haben und auch jetzt lediglich ein Einkommen von € 1.600,-
Erziele ersuche ich, es ausnahmsweise bei einer Ermahnung zu belassen, allenfalls die Geldstrafe soweit wie möglich zu reduzieren.

Die jetzt verhängte Geldstrafe ist im Verhältnis zu meinem Einkommen zu hoch.
Gleichzeitig versichere ich, dass wir uns künftig bei der gemeinsamen Fahrt zur Arbeit an die Maskenpflicht im Auto halten werden.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Am 8. Juli 2020 erließ die belangte Behörde zu GZ: BHBR/920040012280/20 ein Straferkenntnis.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:
„Ihrem Einspruch vom 02.05.2020 gegen die Strafverfügung vom 18.05.2020 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 300,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag(en) 3 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus der Begründung dieses Bescheids geht klar hervor, dass die belangte Behörde von einem Einspruch lediglich gegen die Strafhöhe ausgegangen war.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. Juli 2020, in der er ua. wie folgt ausführt:
„Dass sich mein Einspruch gegen die behördliche Strafverfügung vom 07.05. lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist nicht der Fall; wie sich aus den ersten Zeilen des Einspruches ergibt, habe ich Einspruch gegen die Strafverfügung vom 07.05.2020 zur angegebenen Geschäftszahl erhoben und nicht nur gegen die Strafhöhe (§ 49 Abs.2 vierter Satz VStG, Ro 2016/03/0027 vom 3.5.2017 sowie VGW-031/062/6763/2020 vom 15.6.2020).

Ich habe ausgeführt, dass mir ein Verstoß gegen die Corona-Vorschriften nicht bewusst war; damit habe ich einen entschuldbaren Rechtsirrtum iSd § 5 Abs.2 VStG und § 9 StGB an der mir zur Last gelegten Verwaltungsübertretung geltend gemacht. Weil mir der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltungsstrafbehörde in der Folge in einem Telefonat mitgeteilt hat, dass der Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung gegeben ist, habe ich dies als möglich und bedauerlich zur Kenntnis genommen, dass die in der Strafverfügung verhängte Strafe von der Behörde nur in einem Ausmaß von einem Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt werden wird (Telefonat zwischen dem Sachbearbeiter und Dr. J S.).

Das mangelnde Verschulden habe ich im Einspruch damit begründet, dass im Fahrzeug nur Arbeitskollegen waren, mit welchen ich den ganzen Tag über zusammen bin und zusammenarbeite.

Beim Auftreten von Covid-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist vom Bundesminister zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt (Artikel 8 § 2 erster Satz und Z. 1 BGBl. I Nr. 12/2020).

Wer einen Ort betritt, dessen Betretung gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 3.600 Euro zu bestrafen.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ende des Jahres 2020 außer Kraft (§ 4 Abs.l leg.cit.).

Die gemeinsame Benützung von Kfz durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden (§ 4 Abs.l Covid-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020).

Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach § 1 Abs.l leg.cit.ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und (Abs.2) beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Die letztzitierten Bestimmungen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der Mindestabstand und das Tragen des Mund- und Nasenschutzes nur „beim Betreten" öffentlicher Orte gilt, nicht aber beim Verweilen in solchen; hätte der Verordnungsgeber dies gemeint, hätte er die zitierten Bestimmungen in dieser Form formuliert, was aber eindeutig nicht der Fall ist (vgl. das Erkenntnis des LVwG Nö. vom 23.6.2020, LVwG-S-1161-2020 mit 2 RS; Beschluss des VGW vom 1.7.2020, VGW-031/093/4983/2020-2 - GPrA betreffend eine Wortfolge in § 1 und den Einleitungssatz des § 2 und § 2 Z.5 der VO BGBl. II Nr. 98/2020 idF 108/2020 samt Antrag auf Erstreckung der Anlassfallwirkung nach Art. 139 Abs.6 B-VG auf alle beim VGW anhängigen Beschwerdeverfahren).

Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte für das Verweilen eine derartige Strafe nicht ausgesprochen werden, weil auch die Strafnorm des Artikel 8 § 2 BGBl. I Nr. 12/2020 (Covid-19-Maßnahmengesetz) vom „Betreten" von bestimmten Orten spricht und dies untersagt werden kann; auch § 3 Abs.3 leg.cit. stellt unter Strafe, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist.

Das mir zur Last gelegte Verhalten kann somit schon aus diesem Grund nicht den mir zur Last gelegten Tatbestand erfüllen, weil mir die Behörde einerseits nicht ein illegales Hineinsetzen in das Auto („Betreten") zur Last legt und es sich bei meinem Pkw überdies um keinen öffentlichen Ort handelt.

Im heute veröffentlichten Erkenntnis vom 14.07.2020, V 363/2020, hat der Verfassungsgerichtshof einige Bestimmungen der aufgrund des § 2 Z. 1 des Covid-19-Maßnahmengesetztes erlassene Verordnung des Bundesministers als gesetzwidrig aufgehoben, besser gesagt ausgesprochen, dass diese Verordnungsbestimmungen gesetzwidrig waren, zumal diese entweder bereits mit 30.04.2020 außer Kraft getreten sind oder durch Nachfolgeverordnungen wesentlich abgeändert wurden. Diese Regelungen haben jene Grenzen, die dem Verordnungsgeber gemäß § 2 Z. 1 Co- vid-19-MG gesetzt sind, überschritten.

Damit bin ich auch in meinem Recht auf Nichtanwendung einer gesetzwidrigen Verordnung iSd Art. 144 Abs. 1 B-VG verletzt.

Aus den genannten Gründen stelle ich höflich den

ANTRAG

das Landes Verwaltungsgericht Oberösterreich (die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn in Form einer Beschwerdevorentscheidung) möge dieser Beschwerde Folge geben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 08.07.2020 aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen;
in eventu nach § 45 Abs.l Z.4 VStG eine Ermahnung verhängen, zumal die Behörde selbst von einem niedrigen Unrechtsgehalt der Übertretung ausgeht und auch mein Verschulden - sollte ein solches überhaupt vorliegen - und ebenso die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat gering ist.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5 Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 25. Februar 2021, GZ: LVwG-700904/2/BP/NF, wurde das angefochtene Straferkenntnis aus Anlass der Beschwerde aufgehoben.

I.7. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision.

I.8. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 2022, GZ: Ra 2021/09/0221-6, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.
Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu im Wesentlichen aus, dass die grundsätzliche Verpflichtung zu einer reformatorischen Entscheidung schon verfassungsgesetzlich vorgesehen sei und werde einfachgesetzlich in § 50 VwGVG wiederholt und konkretisiert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes komme mithin in Verwaltungsstrafsachen eine (bloße) Aufhebung des vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheids nicht in Betracht. Es mache dabei keinen Unterscheid, ob das Verwaltungsgericht das angefochtene Straferkenntnis nur (ersatzlos) behebt oder zusätzlich ausspricht, dass die Angelegenheit an die belangten Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheids zurückverwiesen werde; in beiden Fällen werde die Verwaltungsstrafsache nicht abschließend erledigt. Zutreffend seien die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Fall insofern, als der Spruch des Bescheids in einer Verwaltungsstrafsache nach § 44a VStG, wenn er nicht auf Einstellung laute, 1. die als erwiesen angenommene Tat; 2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden sei; 3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung; 4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche; 5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten habe. Anders als das

Verwaltungsgericht angenommen habe, sei „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen. Sei durch die Strafverfügung eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG gesetzt und dem Revisionswerber als Beschuldigten ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht worden, habe das Verwaltungsgericht, wenn der Spruch des behördlichen Strafbescheids unvollständig sei, diesen in seinem Ausspruch zu ergänzen. Wenn sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wende, so habe die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem ausdrücklich nur die Strafe herabgesetzt worden sei, mit dem Spruch zumindest implizit bestätigend auch über den Schuldspruch abgesprochen, habe sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schuldspruch stützen können. Das Verwaltungsgericht hätte in diesem Fall in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheids zu ergänzen gehabt. Da das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall weder die Beschwerde zurückgewiesen noch in der Sache selbst entschieden, sondern das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde lediglich aufgehoben habe, habe es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom unter den Punkten I.1. bis I.4. dargestellten, unbestrittenen und widerspruchsfreien Sachverhalt aus.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, lauten auszugsweise:

„Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.
Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.
(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.
(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen."

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl II 197/2020, lautet auszugsweise:

„Fahrgemeinschaften

§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.
(2) Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die im Beschwerdefall wesentliche Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes stellt ausdrücklich und ausschließlich das Betreten eines Ortes, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, unter Strafe. In § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung findet sich die Rechtsgrundlage für die Verordnung betreffend die Untersagung des Betretens von bestimmten Orten sowie im letzten Absatz die Vorgabe, dass sich ein Betretungsverbot auch auf bestimmte Zeiten beschränken kann und dass „darüber

hinaus“ geregelt werden kann, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen „jene bestimmten Orte betreten werden dürfen“. Dieser letzte Satz bezieht sich also unzweifelhaft darauf, dass bestimmte Orte, für welche bereits mit Verordnung ein Betretungsverbot verhängt wurde, unter bestimmten Auflagen bzw auch zu bestimmten Zeiten trotzdem betreten werden dürfen.

In § 4 Abs 1 der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II 197/2020, welche sich unzweifelhaft als Durchführungsverordnung auf das COVID-19-Maßnahmengesetz stützt, findet sich in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung jedoch kein Verbot des Betretens von privaten Kraftfahrzeugen. Geregelt wird darin nur, dass die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, „nur zulässig“ ist, wenn dabei bestimmte näher definierte Auflagen eingehalten werden. In dieser Norm verwendet der Verordnungsgeber den Begriff „Betreten“ überhaupt nicht. Er normiert hier zum Tatzeitpunkt nur, dass die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig ist, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.

Hätte der Gesetzgeber auch ein anderes Verhalten als das Betreten von Orten, deren Betreten ausdrücklich untersagt ist, unter Strafe stellen wollen, so hätte er dies mit einem Halbsatz in der Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes oder in der zum Tatzeitpunkt geltenden COVID-19-Lockerungsverordnung tun können. Ausdrücklich unter Strafe gestellt ist aber nur das Betreten von Orten, deren Betreten verboten ist. Im Falle der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben (Fahrgemeinschaften) in § 4 Abs 1 der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II 197/2020, hat hingegen der Verordnungsgeber auf das Aussprechen von Betretungsverboten ausdrücklich verzichtet und stattdessen Verhaltensnormen gesetzt, welche aber unter die Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht subsumierbar sind.

Der Gesetzgeber hat dem Willen zur Determiniertheit seiner Strafbestimmungen im vorliegenden Fall auch dadurch Ausdruck gegeben, dass er in § 3 Abs 1 und Abs 2 genau festlegt, welches Verhalten hinsichtlich des Betretens einer Betriebsstätte unter Strafe steht. In § 3 Abs 2 letzter Satz geht er sogar explizit darauf ein, dass der Inhaber einer Betriebsstätte ein strafbares Verhalten setzt, wenn er nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätten höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird. Daraus ist wiederum im Umkehrschluss abzuleiten, dass es sich bei den Strafbestimmungen des § 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht etwa um Blankettstrafnormen handelt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie selbst keine Tatbilder enthalten und vielmehr vom vollziehenden Organ erst „entworfen“ werden müssen (vgl VwSlg NF

6143 A). Es handelt sich also nicht um den Vorgang der äußeren Trennung von Strafdrohung und Straftatbestand, vielmehr hat der Gesetzgeber das strafbare Verhalten im COVID-19-Maßnahmengesetz genau determiniert.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, verlangt das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG für Strafbestimmungen - aus dem Gesichtspunkt des Rechtschutzbedürfnisses - eine besonders genau gesetzliche Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens. Ferner ist für Strafbestimmungen auf dem Boden des Art 7 EMRK in Zusammenhalt mit § 1 Abs 1 VStG der Grundsatz zu beachten, dass eine Tat nur bestraft werden darf, wenn sie gesetzlich vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war, und strafgesetzliche Vorschriften das strafbare Verhalten unmissverständlich und klar erkennen lassen (vgl zB VwGH 14.12.2007, 2007/02/0273).

Die dem Bf vorgeworfene Tat der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ohne dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, bildet aber, wie oben ausgeführt, nach der von der belangten Behörde herangezogenen Vorschrift des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung keine Verwaltungsübertretung.

IV.2. Auch der Gesetzgeber hat diese „Strafbarkeitslücke“ erkannt und hat daher die Strafbestimmungen im COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020, entsprechend neu gefasst, wonach auch eine untersagte „Benutzung“ eines Verkehrsmittels zu einer Strafe führt.

Demnach begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs 1 wer 1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benutzt, deren/dessen Betreten, Befahren oder Benutzen gemäß § 3 untersagt ist, oder [...] und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Dabei regelt § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 104/2020 Folgendes:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln
§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen."

Da erst aufgrund der Novelle BGBl I 104/2020 ein Verstoß gegen eine untersagte Benutzung eines Verkehrsmittels zu einer Verwaltungsstrafe führt und im Verwaltungsstrafrecht eine Analogie unzulässig ist, wurde der Bf zu Unrecht bestraft.

IV.3. Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree